

Bundesrat

Drucksache 499/12

22.08.12

Fz

Unterrichtung

durch das Bundesministerium
der Finanzen

Haushaltsführung 2012

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungs- ermächtigungen im zweiten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2012; Vierteljährliche Mitteilung gemäß § 37 Absatz 4 BHO

Bundesministerium der Finanzen
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, den 21. August 2012

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Horst Seehofer

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß § 37 Absatz 4 Bundeshaushaltsordnung übersende ich die Zusammen-
stellung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungs-
ermächtigungen im zweiten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2012.

Auf Bitte der Vorsitzenden des Haushaltsausschusses des Deutschen
Bundestages erhält diese eine Kopie des gleich lautenden Schreibens zur
Unterrichtung des Präsidenten des Deutschen Bundestages.

Mit freundlichen Grüßen
Steffen Kampeter

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im zweiten Vierteljahr des Haushaltsjahres 2012

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Einzelplan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushaltsplan 2012 T€	bewilligte über-/außerplanmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4

12 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

1202 Allgemeine Bewilligungen

532 02 apl	Studien und Projektbegleitung im Bereich Verkehr für den Alpenraum..... <i>Beteiligung des BMVBS am EU-Projekt INTERREG IVP - Projekt "AlpInfoNet - Sustainable Mobility Information Network für the Alpine Space" im Rahmen der Alpenkonvention.</i>	-	46
------------	--	---	----

23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

2302 Allgemeine Bewilligungen

687 58	Zahlungen an die Karibische Entwicklungsbank und deren Sonderfonds..... <i>Wechselkursbedingt höhere Ausgaben für die Beteiligung am Kapital sowie am Sonderfonds der Karibischen Entwicklungsbank. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf vertraglichen Verpflichtungen (Kapitalzeichnungsurkunde sowie Beitragsurkunde).</i>	5.649	32
--------	---	-------	----

2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Einzelplan/ Kapitel/ Titel/ VE	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen VE	Ansatz VE laut Haushaltsplan 2012 T€	bewilligte über-/außerplanmäßige VE T€
1	2	3	4

12 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**1202 Allgemeine Bewilligungen**

532 02 apl Studien und Projektbegleitung im Bereich Verkehr für den Alpenraum..... - 374

Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:

Im Haushaltsjahr 2013 bis zu: 150 T€

Im Haushaltsjahr 2014 bis zu: 150 T€

Im Haushaltsjahr 2015 bis zu: 74 T€

Beteiligung des BMVBS am EU-Projekt INTERREG IVP - Projekt "AlpInfoNet - Sustainable Mobility Information Network für the Alpine Space" im Rahmen der Alpenkonvention.

14 Bundesministerium der Verteidigung**1420 Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung**

894 21 üpl Investitionen..... 6.562 1.974

Von der Verpflichtungsermächtigung werden fällig:

Im Haushaltsjahr 2014 bis zu: 1.974 T€

Mehrbedarf für die Sanierung der Großradaranlage TIRA ("Tracking and Imaging Radar") des Forschungsinstituts für Hochfrequenzphysik und Radartechnik (FHR) in Wachtberg-Werthoven.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben (ohne Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen)

Einzelplan/ Kapitel/ Titel	Einzelplan- / Kapitelbezeichnung / Zweckbestimmung Begründung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe	Ansatz laut Haushaltsplan 2012 T€	über-/außerplanmäßige Ausgabe T€
1	2	3	4

23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

2302 Allgemeine Bewilligungen

687 52	Zahlungen an Einrichtungen der Weltbankgruppe.....	719.077	9.145
--------	--	---------	-------

Wechselkursbedingt höhere Ausgaben für Zahlungen an die Weltbankengruppe. Die überplanmäßige Ausgabe dient der Erfüllung einer Rechtsverpflichtung. Die Rechtsverpflichtung beruht auf vertraglichen Verpflichtungen (Beitragsurkunde). Das Bundesministerium der Finanzen hat bestätigt, dass es bei rechtzeitiger Vorlage eines Antrages die Einwilligung nach Art. 112 GG gegeben hätte.